

Richtlinie für das Mitbringen von Hunden in die Kunsthochschule für Medien Köln

Präambel

Die Kunsthochschule für Medien Köln (KHM) legt großen Wert auf ein Arbeitsumfeld, das Gesundheit, Wohlbefinden und eine positive Arbeitsatmosphäre fördert. Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Anwesenheit von Hunden am Arbeitsplatz zahlreiche positive Effekte auf die Beschäftigten haben kann. Hunde können zur Stressreduktion beitragen, soziale Interaktionen fördern und das allgemeine Betriebsklima erheblich verbessern. Auch werden häufig positive Effekte auf Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen verzeichnet.

Angesichts dieser Vorteile ermöglicht die KHM ihren Mitgliedern und Besucher*innen der KHM das Mitbringen von Hunden unter bestimmten Bedingungen. Diese Richtlinie schafft die Rahmenbedingungen, um sowohl den Bedürfnissen der hundehaltenden Beschäftigten, bzw. Besucher*innen als auch den Interessen aller Hochschulangehörigen gerecht zu werden. Ziel ist es, ein ausgewogenes Miteinander zu fördern und einen reibungslosen Ablauf des Hochschulbetriebs sicherzustellen.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für das Mitbringen von Hunden in die Hochschule durch Mitglieder und Besucher*innen der KHM.
- (2) Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der hundehaltenden Mitglieder und Besucher*innen und denen der übrigen Mitgliedern und Besucher*innen zu schaffen sowie mögliche daraus resultierende Konflikte angemessen zu lösen.

§ 2 Allgemeine Erlaubnis und Widerruf

- (1) Das Mitbringen von Hunden in die Hochschule ist grundsätzlich gestattet und bedarf keiner vorherigen Genehmigung, sofern die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Aus Gründen der Betriebs- und Arbeitssicherheit sind Hunde und andere Tiere in den in der Anlage 1 genannten Bereichen der KHM nicht gestattet. Die beigefügte Anlage 1 ist Teil der Richtlinie.
- (3) Die Hochschulleitung behält sich vor, das Mitbringen eines Hundes im Einzelfall zu untersagen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, insbesondere bei unangemessenem Verhalten des Hundes oder Nichteinhaltung dieser Richtlinie.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitnahme von Hunden

(1) Es dürfen ausschließlich Hunde mitgebracht werden, von denen keine Gefahren oder Belästigungen für Dritte ausgehen. Hunde, die gemäß der Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) als gefährlich eingestuft sind oder bestimmten Rassen gemäß §§ 3 und 10 LHundG NRW angehören, dürfen nur unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mitgeführt werden.

(2) Hunde sind jederzeit in allen öffentlich zugänglichen Liegenschaften und Freiflächen der Hochschule an der Leine zu führen. Hunde dürfen auf den Freiflächen der Hochschule, insbesondere im Bibliotheksgarten, nicht freilaufen.

(3) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 LHundG NRW gelten besondere Auflagen wie Leinen- und Maulkorbpflicht. Diese sind innerhalb der Hochschule zwingend einzuhalten.

(4) Um ein gutes Miteinander zu gewährleisten müssen Beschäftigte, die nicht in einem Einzelbüro arbeiten, vorher die positive Rückmeldung aller anderen Beschäftigten aus diesem Büro einholen. Die Mitarbeiter*innen aus den benachbarten Büros sind über das Mitbringen von Hunden zu informieren: bei vorhandenen Ängsten, Allergien o.ä. müssen verbindliche Regeln vereinbart werden (z.B. der strikte Verbleib des Hundes im eigenen Büro), um die anderen Mitarbeiter*innen nicht zu beeinträchtigen.

(5) Bei längeren Terminen in geschlossenen Räumen ist vor dem Mitbringen von Hunden das Einverständnis der anwesenden Personen einzuholen.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung von Hunden während der Seminarveranstaltungen obliegt der Seminarleitung und erfolgt nach eigenem Ermessen.

(7) Das hundehaltende Mitglied bzw. der*die Besucher*in hat aktuelle Nachweise über die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten und auf Verlangen der Hochschulleitung bzw. der zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 4 Betreuung des Hundes

(1) Zeiten, die das an der KHM beschäftigte Mitglied für die Betreuung des Hundes aufwendet, insbesondere für Gassi Gänge, gelten als Pausenzeiten und sind entsprechend in der Arbeitszeiterfassung zu berücksichtigen.

(2) Die Betreuung des Hundes darf den Hochschulbetrieb nicht beeinträchtigen; insbesondere sind festgelegte Dienstzeiten, Verpflichtungen und Termine einzuhalten.

§ 5 Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Das Mitglied bzw. der*die Besucher*in ist verpflichtet, den mitgebrachten Hund ständig zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass von dem Tier keine Gefahren, Schäden oder Belästigungen ausgehen.

(2) Eine gegenseitige Rücksichtnahme von Hundehalter*innen und Mitgliedern der Hochschule, insbesondere bei Allergikern und Menschen mit Ängsten sowie Besucher*innen ist für ein gutes Betriebsklima notwendig.

(3) Das Mitglied bzw. der*die Besucher*in haftet für alle durch den Hund verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(4) Es besteht die Verpflichtung, eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

(1) Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), sind von den hundehaltenden Mitgliedern der Hochschule sowie Besucher*innen strikt einzuhalten.

(2) Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Richtlinie können zum sofortigen Ausschluss des Hundes von der Mitnahme in die Hochschule führen und ggf. zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei den hundehaltenden Beschäftigten führen.

(3) Für Assistenzhunde gelten besondere gesetzliche Regelungen (AHundV).

§ 7 Lösung von Konflikten

(1) Problemen oder Konflikten, die durch das Mitbringen von Hunden entstehen, sollten von allen Beteiligten unverzüglich offen angesprochen und nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden.

(2) Das Betriebliche Gesundheitsmanagement steht als vermittelnde Stelle zur Verfügung und unterstützt bei der Findung von Lösungen, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden. Kann mit Hilfe des Betrieblichen Gesundheitsmanagements keine Lösung gefunden werden, können alle Beteiligten zunächst die Personalabteilung hinzuziehen. Wird auch mit deren Unterstützung keine Lösung gefunden, können die Hochschulleitung und der zuständige Personalrat zur Vermittlung kontaktiert werden.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erhoben werden, werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Anlage

Anlage 1: Bereiche, in denen Hunde an der KHM nicht gestattet sind.

Köln, den 31.10.2025



Dr. Oliver Herrmann
Kommissarischer Kanzler

Köln, den 31.10.2025



Prof. Mathias Antlfinger
Rektor

Anlage 1
zur Richtlinie für das Mitbringen von Hunden in die
Kunsthochschule für Medien Köln

Bereiche, in denen Hunde an der KHM nicht gestattet sind:

Filzengraben 8-10	Exmedia Lab 4. OG	Raum Nr.:	R.4.02, R.4
Filzengraben 8-10	Exmedia Informatik LAB	Raum Nr.:	R.0.2
Filzengraben 8-10	3D Druck Werkstatt	Raum Nr.:	Laser Cutter
Filzengraben 8-10	Werkstatt	Raum Nr.:	Werkstatt
Filzengraben 18-24	Ausleihe (Lager)	Raum Nr.:	FG.18-20_0.02 FG.18-20_0.06 FG.18-20_0.07 FG.18-20_0.09
Filzengraben 2c	Studio B inkl. Nebenräume	Raum Nr.:	FG.2c_S.01.07
Filzengraben 2b	Mensa	Raum Nr.:	FG.2c_C.0.02
Heumarkt 14	Multi Species	Raum Nr.:	H14.R.0.03